



Finanzverwaltung NRW 46322 Borken

Auskunft erteilt  
Herr Schwänen

Firma  
Industrie- und Gewerbebau Könning GmbH  
Landwehr 61  
46325 Borken

Durchwahl-Nr.  
02861/938-145740

Zimmer  
233

Steuernummer/Aktenzeichen  
307/5740/0808 VST

Datum  
13.11.2019

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Industrie- und Gewerbebau Könning GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

46325 Borken, Landwehr 61

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **307/5740/0808**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE275298586**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 12.11.2022**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

13.11.2019



(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Nordring 184  
46325 Borken  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02861 938-0  
Telefax  
0800 10092675307

Allgemeine Sprechzeiten:  
Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bürgerbüro  
Mo - Mi 07.30 - 15.00 Uhr  
Do 07.30 - 17.30 Uhr und Fr 07.30 - 12.00 Uhr

BBk Dortmund  
IBAN DE96 4400 0000 0040 0015 14  
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie: R 51 - Haltestelle Steingrube/Finanzamt Buslinie: S 75 - Haltestelle Nordring

UST 1 TG - Nachweis Steuerschuldnerschaft Leistungsempfänger Bau- u./od. Gebäudereinigungsleistungen  
Nr. 754/035-V2001 (09.14) OFD NRW St 45

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.